Schriften zum Strafrecht

Band 484

Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht

Von

Manuel Richter

Duncker & Humblot · Berlin

MANUEL RICHTER

Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 484

Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht

Von

Manuel Richter

Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre
der Universität Mannheim hat diese Arbeit im Herbst-/
Wintersemester 2025/2026 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2027 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19952-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59952-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Für Julia

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst-/Wintersemester 2025/2026 von der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis März 2026 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., für die zahlreichen wertvollen Impulse sowie die gewährten Freiheiten bei der Erstellung der Arbeit. Durch ihre Aufgeschlossenheit und ihr Interesse gegenüber dem Thema der Arbeit hat sie diese gefördert und mir ermöglicht, mein Vorhaben zu verwirklichen. Danken möchte ich darüber hinaus Frau Prof. Dr. Laura Neumann für die freundliche Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Des Weiteren bin ich meinem langjährigen Weggefährten Dr. Jonas Wilm für den fachlich und persönlich sehr bereichernden Austausch sowie die Durchsicht des Manuskriptes zum Dank verpflichtet.

Von ganzem Herzen möchte ich schließlich meiner Familie danken, die mir stets unterstützend zur Seite steht. Besonders hervorzuheben ist dabei meine Partnerin Julia, ohne deren unermüdlichen Rückhalt die Anfertigung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Coburg, im Mai 2026 *Manuel Richter*

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 17

B. Grundlagen 22

I. Grundlegender Konflikt zwischen Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht 22

II. Praktische Relevanz 24

III. Verfassungsrechtlicher Rahmen 26

1. Recht des Kindes auf Freiheit von fremdbestimmter Überschuldung 26

2. Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit 28

a) Schutz des Minderjährigen vor Überschuldung 29

aa) Hinführung 29

bb) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 30

cc) Inhaltliche Konkretisierung 35

dd) Übertragbarkeit auf die Einziehung 38

b) Zwischenergebnis 39

3. Ergebnis 40

C. Der Erziehungsgedanke und der Wille des Gesetzgebers im Kontext der Einziehung 41

I. Inhalt des Erziehungsgedankens 41

II. Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Gesetzesauslegung 44

1. Zulässigkeit der jugendadäquaten Auslegung 44

a) Allgemeines 44

b) Verhältnis zum Grundsatz der Systemgerechtigkeit bzw. der Folgerichtigkeit 47

2. Grenzen 49

a) Kein vollständiger Ausschluss 50

b) Wille des Gesetzgebers 51

III. Wille des Gesetzgebers in Bezug auf die Einziehung im Jugendstrafrecht 52

1. Verteilung der Begründungslast 54

a) Bedeutung des Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention 55

aa) Allgemeines und Anwendbarkeit 55

bb) Vorrang des Kindeswohls 57

(1) Allgemeines 57

(2) Der Wille des Gesetzgebers als Grenze 58

cc) Bedeutung und Gewährleistung von Spielräumen 60

b) Art. 24 Abs. 2 GRCh 62
c) Ergebnis 64
2. Situation vor der Reform von 2017 65
3. Reform der Vermögensabschöpfung von 2017 70
a) Teile der Literatur und der Rechtsprechung 70
b) Ansicht des Großen Strafsenats 72
aa) Anfrage- und Vorlagebeschluss des ersten Strafsenats 73
bb) Entscheidung 76
c) Andere Teile der Literatur sowie der Rechtsprechung und Stellungnahme 78
aa) Anpassung des § 76 S. 1 JGG 78
bb) Keine Fortgeltung eines etwaigen früheren Willens 80
cc) Erforderlichkeit einer gesetzgeberischen Stellungnahme . . . 81
dd) Bedeutung des gesetzgeberischen Unterlassens 85
d) Ergebnis 88
4. Weitere Entwicklungen 88
5. Zusammenfassung 92

D. Grundlagen der Einziehung (§§ 73 ff. StGB) 94
I. Normzwecke 94
1. Opferentschädigung 94
2. Spezialprävention 97
3. Generalprävention 97
4. Vermögensordnung 99
5. Umwidmung im Jugendstrafrecht? 100
6. Ergebnis 103
II. Rechtsnatur 103
1. Die Einziehung als nicht-repressive Sanktion 106
2. Die Einziehung als repressive Sanktion 107
III. Generelle Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren 112
1. Grundsätzliche Anwendbarkeit allgemeiner Vorschriften 112
2. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 JGG als speziellere Norm 112
a) Verhältnis nach dem verfahrensrechtlichen Modell 113
aa) Spezialitätsverhältnis 113
bb) Verdrängung 117
(1) Bedeutung des gesetzgeberischen Willens 117
(2) Verdrängungswirkung 118
b) Verhältnis nach der Ermessenslösung bzw. bei jugendadäquater Auslegung 123
aa) Abwägung anhand der jeweiligen Normzwecke 123
bb) Grundsätzliche spezialpräventive Vorzugswürdigkeit 123
cc) Generalpräventive Grenzen 124
(1) Leistungsbereitschaft des Jugendlichen 124

(2) Abschöpfung eines nicht-monetären Vermögensgegenstandes . . . 125
3. Anwendungsausschluss über § 6 JGG . . . 126
a) Anwendbarkeit auf die Einziehung . . . 126
aa) Übertragung des Nebenfolgebegriffs des allgemeinen Strafrechts . . . 126
bb) Notwendigkeit und Entwicklung eines eigenständigen Nebenfolgenbegriffs des JGG . . . 128
b) Kein Ausschluss der Einziehung im Jugendstrafrecht . . . 130
IV. Zusammenfassung . . . 130

E. Teleologische und normsystematische Friktionen zwischen dem Jugendstrafrecht und einem scharfen Einziehungssystem . . . 131
I. Kriminologische Bedeutung von Armut und Überschuldung . . . 132
II. Das sog. „Verbot der Geldstrafe“ im Jugendstrafrecht . . . 135
1. Einführung . . . 136
2. Das „Verbot der Geldstrafe“ in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . 137
3. Inhaltliche Präzisierung und Übertragbarkeit auf die Einziehung . . . 139
4. Fazit . . . 141
III. Wertung des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2, Abs. 2 JGG . . . 142
1. Grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit erzieherischer Belange . 144
2. Enge Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abschöpfungsauflage . . . 145
a) Schutz entreicherter Täter . . . 145
b) Beschränkung auf das Nettoerlangte . . . 147
c) Verbindlichkeit des § 15 Abs. 2 JGG . . . 149
3. Beschränkung des § 15 Abs. 2 Nr. 1 JGG auf vorhandenes Vermögen . . . 150
4. Übertragbarkeit auf die Einziehung . . . 152
IV. Wertungen jugendstrafrechtlicher Sanktionen mit mittelbarer Abschöpfungswirkung . . . 154
1. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG . . . 154
2. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG . . . 156
V. Wertung des § 74 JGG . . . 158
1. Inhalt . . . 158
2. Übertragbarkeit auf die Einziehung . . . 160
VI. Wertung des § 81 JGG . . . 161
1. Inhalt . . . 161
2. Übertragbarkeit auf die Einziehung . . . 163
VII. Probleme der gesamtschuldnerischen Haftung . . . 166
1. Grundlegender Konflikt und Notwendigkeit eines Schutzes bereits bei Anspruchsentstehung . . . 167
a) Die Regressproblematik . . . 167
b) Keine Auflösung über die Grundsätze der „gestörten Gesamtschuld“ . . . 171

c) Unauflösbarkeit der Problematik unter der geltenden Einziehungsdogmatik 172
2. Mangelnde Verständlichkeit einer gesamtschuldnerischen Haftung . 173
3. Ergebnis 176
VIII. Die Insolvenzantragstellung nach § 111i Abs. 2 S. 1 StPO, ggf. i. V. m. § 459h Abs. 2 S. 2 StPO 176
IX. Friktionen mit § 31 Abs. 2 JGG 180
X. Eingeschränkte erzieherische Eignung 183
XI. Zusammenfassung 187

F. Unzulänglichkeit des verfahrensrechtlichen Modells? 188
I. Erzieherisch adäquate Handhabung im Erkenntnisverfahren? 188
1. Nutzung von Diversionsmaßnahmen, §§ 45, 47 JGG 188
2. Absehen von der Einziehungsanordnung, § 421 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3 S. 1 StPO 191
a) Prozessökonomische Einkleidung der Normen 191
b) § 421 Abs. 1 Nr. 1 StPO 192
c) § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO 193
d) Exkurs: § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO a. F. 196
e) Entscheidung nach Abtrennung, § 422 S. 1 StPO 198
3. Ergebnis 200
II. Hinreichende Korrektur erziehungsschädlicher Ergebnisse im Vollstreckungsverfahren? 200
1. Ansatzpunkt erzieherischer Erwägungen 201
a) Allgemeines 201
b) Das gesetzgeberische Konzept der Unverhältnismäßigkeit 202
c) Bedeutung der Resozialisierungschancen im Jugendstrafrecht und Grenzen des Schutzkonzeptes 204
2. Formelles Distanzverfahren und Beibringungsgrundsatz 205
a) Allgemeines 205
b) Die Bedeutung der notwendigen Verteidigung 207
c) Ergebnis 210
3. Wiederaufnahmemöglichkeit 210
a) Das Prinzip des „reinen Tisches“ 210
b) § 459g Abs. 5 S. 2 Alt. 1 StPO 210
c) § 459g Abs. 5 S. 2 Alt. 2 StPO 211
aa) Die befürchtete Vereitelung von Ausbildungs- bzw. Arbeitsanreizen 211
bb) Zulässigkeit des Vermögenszugriffs auf Lohn aus legalen Quellen 213
d) Ergebnis 214
4. Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes 214
5. Erzieherisch abträgliche Inkonsequenz des staatlichen Vorgehens . . 217

a) Das Bedürfnis nach einer klar ausgestalteten Rechtsfolgenentscheidung . . . 217
b) Einordnung als widersprüchliche oder als korrigierende Entscheidung . . . 218
c) Die Möglichkeit einer adäquaten Rechtsfolgenentscheidung bereits im Erkenntnisverfahren als Ausfluss des Flexibilitätsgrundsatzes . . . 219
d) Zusammenfassung . . . 221
6. Unterbleiben der Vollstreckung nach §§ 459g Abs. 2 i. V. m. 459c Abs. 2 StPO . . . 221
7. Ergebnis . . . 224
III. Ergebnis . . . 224

G. Realisierung der Beschränkung . . . 226
I. Überblick über den Diskussionsstand . . . 226
II. Begrenzung auf die Abschöpfung des Gewinns (Rettke) . . . 227
1. Inhalt . . . 227
2. Stellungnahme . . . 229
a) Die Abschöpfung nach dem Nettoprinzip und der Wille des Gesetzgebers . . . 229
b) Dogmatische Bedenken gegen die Heranziehung der §§ 106 ff., 2 BGB . . . 229
c) Erzieherisch nachteilige Effekte . . . 231
3. Ergebnis . . . 234
III. Übertragung des bereicherungsrechtlichen Schutzsystems (Schumann) 235
1. Inhalt . . . 235
2. Stellungnahme . . . 236
a) Anpassungsbedarf an zivilrechtliche Wertungen . . . 236
b) Eingeschränkte Schutzwirkung . . . 238
IV. Geltung eines Ermessensspielraums, § 8 Abs. 3 S. 1 JGG . . . 240
1. Wortlaut . . . 240
a) Die Bedeutung der Wendung „kann“ . . . 240
b) Erfassung der Einziehung . . . 241
c) Ermessensgewährleistung auch bei der Einziehung des Originalerlangten? . . . 241
d) Ergebnis . . . 242
2. Historie . . . 243
3. Telos . . . 244
4. Systematik . . . 246
a) Systematischer Zusammenhang mit §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1, 2 S. 1, 2 JGG . . . 246
b) Verhältnis zu den prozessualen Regelungen des Einziehungsrechts . . . 247
c) Widersprüchlichkeit bei der selbstständigen Einziehung . . . 248

d) Zwischenergebnis 249
5. Ergebnis 249
V. Jugendadäquate Auslegung 250
1. Limitierung anhand des Erziehungsgedankens in allgemeiner Form 250
2. Limitierung anhand konkreter Wertungen des JGG bezüglich Abschöpfungsmodalitäten 251
3. Bedeutung der Leistungsbereitschaft 252
4. Berücksichtigung der verschiedenen Einziehungszwecke 253
5. Ergebnis 256
VI. Ergebnis 256
H. Abschöpfung über andere Rechtsinstitute 257
I. Formlose Einziehung 257
1. Allgemeines 257
2. Dogmatische Herleitung und Grenzen speziell im Jugendstrafverfahren 259
a) Vereinbarkeit mit den §§ 106, 2 BGB? 259
b) Zuständigkeit 262
3. Subsidiarität 263
II. Auflage nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 JGG 264
1. Zwecksetzung 265
2. Rechtsnatur und dogmatische Einordnung 266
3. Zahlungsempfänger 269
a) Konkretisierung des Begriffs der „gemeinnützigen Einrichtung“ 269
b) Auswahl der konkreten Einrichtung 271
4. Berücksichtigung der Opferinteressen – Vorrang von Entschädigungsleistungen 272
III. Abschöpfung über Weisungen nach § 10 Abs. 1 S. 3 JGG? 273
IV. Ergebnis 274
I. Rechtspolitische Leitlinien de lege ferenda 276
I. Das Bedürfnis nach einer flexiblen Lösung 277
II. Umgang mit Verletzteninteressen 280
III. Die Beibehaltung des Bruttoprinzips 283
IV. Die Abschöpfungsproblematik im Rahmen der Diversion 283
V. Abgestuftes Regelungskonzept 286
1. Allgemeines 286
2. Auflösung der Entreicherungsproblematik 287
VI. Selbstständige Einziehung, § 76a StGB 289
VII. Vollstreckungsrechtlicher Schutz 291
J. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Ausblick 294

Literaturverzeichnis 300
Stichwortverzeichnis 335

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
BAnz AT	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
DVJJ-J	DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Grdl.	Grundlagen
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
InsBekV	Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet
Int. J. Child. Rights	The International Journal of Children's Rights
JGG 1953	Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953
JGG-E	JGG-Entwurf
Lfg.	Lieferung
MBl.	Ministerialblatt
MRM	MenschenRechtsMagazin
No.	Number
RAO	Reichsabgabenordnung
RiL	Richtlinie
RJGG 1923	Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923
RJGG 1943	Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. 11. 1943
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
sublit.	sublittera
Teilbd.	Teilband
UN-Doc.	United Nations Document

UN-GA	Generalversammlung der Vereinten Nationen
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
VerfG	Verfassungsgericht
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V.
ZVI Sonderheft	Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz Sonderheft

Im Übrigen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl., Berlin/Boston 2024.

A. Einleitung

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung weisen als eigenständige, nicht auf bestimmte Deliktsbereiche beschränkte Rechtsfolgen im deutschen Jugendstrafrecht eine lange Historie auf. Dennoch fristete dieser Themenkomplex in der wissenschaftlichen Diskussion lange Zeit ein Schattendasein. Weder der ersten jugendstrafrechtlichen Verfallsregelung, § 16 Abs. 2 RJGG 1943[1], noch ihrer Nachfolgernorm, § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 JGG a. F.[2], wurde in der Literatur größere Aufmerksamkeit geschenkt. Erstmals geriet die Vermögensabschöpfung in den Fokus, als der Bundesgerichtshof sich im Jahr 1954 mit der Frage beschäftigte, ob die Wertersatzeinziehung nach §§ 401 Abs. 2, 470 S. 1 RAO[3] bezüglich der steuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren, auf die sich eine Steuerhinterziehung bezog, im Jugendstrafrecht anwendbar ist. Diese Frage hat das Gericht verneint,[4] was in der Literatur letztlich Zustimmung fand.[5] Bis und auch nachdem der Verfall im Jahr 1975 allgemein normiert wurde, wurden Fragen der Vermögensabschöpfung im jugendstrafrechtlichen Schrifttum zwar diskutiert, eine tiefergehende Beleuchtung blieb jedoch aus.[6] Erst als der Bundesgerichtshof im Jahr 2010 – nachdem er die Verfallsregelungen zuvor ohne nähere Problematisierung angewendet hatte[7] – über die Anwendbarkeit des Wertersatzverfalls im Jugendstrafrecht entschied,[8] wurde die Vermögensabschöpfung von einigen jugendstrafrecht-

---

[1] RGBl. 1943 I, S. 639; s. die knappen Beleuchtungen des § 16 Abs. 2 RJGG 1943 bei *Karl Peters*, RJGG[2], § 16 Rn. 2; *Klemer*, DR 1943, 1161, 1165; *Kümmerlein*, DJ 1943, 529, 538; *ders.*, RJGG, § 16 Rn. 5 f.; *Potrykus*, JGG[2], § 16 Rn. 4 ff.

[2] S. die ebenfalls knappe Darstellung bei *Dallinger/Lackner*, JGG[2], § 15 Rn. 12; *Potrykus*, JGG[4], § 15 Rn. 3.

[3] RGBl. 1931 I, S. 161.

[4] BGHSt 6, 258, 259.

[5] *Dallinger/Lackner*, JGG[2], § 6 Rn. 6; *Potrykus*, JGG[4], § 6 Rn. 3; *ders.*, NJW 1955, 244, 244; *Goetzeler*, NJW 1960, 1656, 1657; abweichend noch *Potrykus*, ZfJ 1952, 196, 200.

[6] S. etwa *Eisenberg*, JGG[13], § 6 Rn. 5; *Altenhain*, in: MüKo-StGB[1], § 6 JGG Rn. 6 ff.; lediglich allgemein gehaltene Darstellung bei *Bareis*, ZJJ 2006, 272, 273 f.; zur Vermögensstrafe *Nibbeling*, NStZ 1997, 63; *Ries*, Vermögensstrafe, S. 98.

[7] BGH NJW 2001, 1805; 2009, 2755.

[8] BGHSt 55, 174, 177 f.

lichen Literaturstimmen vertieft aufgegriffen.[9] Doch auch diese Diskussion ebbte zeitnah wieder ab.

Erst als das Abschöpfungsrecht mit Wirkung zum 1. Juli 2017 grundlegend reformiert wurde[10] und im Zuge dessen die Einziehung durch die Streichung des sog. „Totengräber[s] des Verfalls“[11] (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB a. F.) im allgemeinen Strafrecht große Relevanz erlangte, trat der Problemkreis der Vermögensabschöpfung auch im Jugendstrafrecht als hochumstrittener „Dauerbrenner“ auf den Platz. Nur wenig später, bereits am 29. August 2017, lehnte das Amtsgericht Rudolstadt gegenüber einem Heranwachsenden, auf den nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden war, die Einziehung des Wertersatzes in einer Entreicherungskonstellation ab. Vielmehr wurde eine jugendadäquate Gesetzesauslegung favorisiert, die die Abschöpfung gem. § 73c StGB auf das zum Urteilszeitpunkt noch bestehende Maß der Bereicherung beschränkte.[12] Diese Entscheidung, der im Dezember 2017 erschienene Beitrag von Reitemeier, in welchem die Autorin die neuen Regelungen zur Vermögensabschöpfung speziell mit Blick auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten vorstellt,[13] und insbesondere die entsprechende Replik von Schady und Sommerfeld aus dem September 2018[14] dürfen als Ausgangspunkt der bis heute andauernden und immer weiter verfeinerten Diskussion verstanden werden. Die Kontroverse um eine einschränkende Auslegung der Einziehungsvorschriften machte auch vor dem Bundesgerichtshof keinen Halt, wobei die Einschränkbarkeit selbst zwischen dessen einzelnen Strafsenaten unterschiedlich beantwortet wurde. Auf einen Anfragebeschluss des ersten Strafsenats hin, der die Einziehung als ermessensabhängige Sanktion verstand,[15] vermeldeten der zweite[16], vierte[17] sowie der fünfte[18] Strafsenat, an ihrer jeweils entgegenstehenden Rechtsprechung festzuhalten. Der nachträglich geschaffene[19] sechste Strafsenat[20] schloss sich diesen an, während der dritte Strafsenat kundgab, seine Rechtsprechung stehe insoweit nicht entge-

---

9 Für eine Einschränkung *Eisenberg*, StV 2010, 580; *Laubenthal/H. Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 430; dagegen *Altenhain*, NStZ 2011, 272.

10 BGBl. 2017 I, S. 872.

11 *Eberbach*, NStZ 1987, 486, 491.

12 AG Rudolstadt ZJJ 2018, 63, 65.

13 *Reitemeier*, ZJJ 2017, 354.

14 *Schady/Sommerfeld*, ZJJ 2018, 219.

15 BGH NZWiSt 2019, 360.

16 BGH ZJJ 2020, 306.

17 BGH NStZ-RR 2020, 261.

18 BGH NStZ-RR 2020, 124.

19 BAnz AT vom 15. Januar 2020 B1 i. V. m. § 130 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GVG.

20 BGH NZWiSt 2021, 40.

gen.[21] Schließlich wurde die Frage vom ersten Strafsenat auf die Wertersatzeinziehung eingegrenzt und dem Großen Strafsenat vorgelegt,[22] der am 20. Januar 2021 entschied, dass § 8 Abs. 3 S. 1 JGG dem Gericht bezüglich der Entscheidung über die Wertersatzeinziehung kein Ermessen einräume und diese folglich auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht zwingend zu verhängen sei.[23] Selbst das Bundesverfassungsgericht befasste sich bereits mit der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht, stellte in den Jahren 2020 sowie 2023 jedoch die Unzulässigkeit zweier konkreter Normenkontrollanträge fest, da diese den Begründungsanforderungen nicht genügten.[24] Im ersten Fall wurde insbesondere beanstandet, dass das vorlegende Gericht sich argumentativ nicht mit einer etwaigen Einschränkungsmöglichkeit über § 8 Abs. 3 S. 1 JGG auseinandergesetzt hat.[25] Demgegenüber wurde im zweiten Fall insbesondere daran angeknüpft, dass die Vorlage nicht zwischen Bereicherten und Entreicherten unterschieden und etwaige Lösungsmöglichkeiten auf Vollstreckungsebene (§ 459g Abs. 2, 5 S. 1 StPO) nicht diskutiert hat.[26] Flankiert wurde diese Entwicklung seit 2017 durch eine Vielzahl an Veröffentlichungen und Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht befassen, was nicht zuletzt auch das hohe praktische Interesse untermauert.

Zwar ist die zwingende Anwendbarkeit der Wertersatzeinziehung im Jugendstrafrecht durch die Entscheidung des Großen Strafsenats für die Gerichte nicht rechtlich bindend geklärt. Faktisch wird sich die Praxis jedoch nach ebenjener Entscheidung richten.[27] Dennoch ist es weiterhin von wissenschaftlichem Interesse, ob einschränkende Auslegungen möglich sind, welche Besonderheiten bei der Anwendung der Einziehungsvorschriften im Jugendstrafrecht gelten, welche anderen Abschöpfungsmöglichkeiten das Jugendstrafrecht bietet und in welchem Verhältnis diese zu den Einziehungsvorschriften stehen.

---

21 BGH BeckRS 2019, 42010.

22 BGH BeckRS 2020, 18436.

23 BGHSt (GSSt) 65, 242, 245 ff. m. zustimmender Anm. *Kudlich/Lang*, JR 2021, 593; *Eckel*, ZJJ 2021, 381; *Kulhanek*, JZ 2022, 49; ablehnender Anm. *Kölbel/Eisenberg/Sonnen*, NStZ 2021, 683; *Eisenberg*, StV 2022, 34; ablehnender Bespr. *Weiss*, GA 2022, 146.

24 BVerfG NStZ-RR 2020, 156; NJW 2023, 3072, 3082.

25 BVerfG NStZ-RR 2020, 156.

26 BVerfG NJW 2023, 3072, 3082.

27 S. aber auch *Kölbel/Eisenberg/Sonnen*, NStZ 2021, 683, 685, welche die Auslegung des § 8 Abs. 3 S. 1 JGG für die Praxis zwar als geklärt ansehen, die Interpretation des § 6 JGG jedoch weiterhin für offen halten; *Eisenberg*, StV 2022, 34, 34; *Kölbel*, in: Eisenberg/Kölbel, JGG[26], § 6 Rn. 16.

Bezüglich der unterschiedlichen Einschränkungsvorschläge sollen bereits an dieser Stelle einige in der vorliegenden Untersuchung häufig wiederkehrende Bezeichnungen erläutert werden. Soweit von der „verfahrensrechtlichen Lösung" bzw. dem „verfahrensrechtlichen Modell" gesprochen wird, sind damit Interpretationen angesprochen, die eine Restriktion der Wertersatzeinziehung allein über prozessuale Spielräume, insb. die §§ 421 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3 S. 1, 459g Abs. 2, 5 S. 1 StPO, erreichen wollen. Der Terminus „materiellrechtliche Lösung" vereinigt als Sammelbegriff all diejenigen Ansätze, die – mit ganz unterschiedlichen Herleitungen und Akzentuierungen – Einschränkungen auf materiellrechtlicher Ebene vornehmen. Die „Ermessenslösung" bildet einen Unterfall dessen, der bezüglich der (Wertersatz-)Einziehung von einer Ermessensabhängigkeit über § 8 Abs. 3 S. 1 JGG ausgeht. Die „jugendadäquate Auslegung" stellt allgemein ein Rechtsinstitut dar, welches es erlaubt die Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts zu betonen und dessen erzieherische Ausrichtung sowie kriminologische Erkenntnisse bei der Norminterpretation in den Mittelpunkt zu stellen und diese im Einzelfall restriktiv zu handhaben.[28] Bezogen auf die Einziehung umfasst die „jugendadäquate Auslegung" verschiedene Interpretationsvorschläge, die die Einziehungsvorschriften auf materiellrechtlicher Ebene in unterschiedlichem Maße unmittelbar am Erziehungsgedanken messen und damit einschränken.

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, bedarf der Untersuchungsgegenstand jedoch einer Eingrenzung. Betrachtungsobjekt soll im Folgenden lediglich die Abschöpfung von Taterträgen sein. Die mit Abstand relevanteste Maßnahme stellt in diesem Bereich die Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73 ff. StGB dar. Entsprechend bildet dies den Schwerpunkt der Betrachtung. Dogmatisch weiterhin von großem Interesse ist die Abschöpfung über eine Geldauflage i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 JGG, die im Folgenden auch als „Abschöpfungsauflage" bezeichnet wird. Ebenso von Interesse ist die Abschöpfung im Wege der sog. „formlosen Einziehung" sowie über Maßnahmen mit indirekt abschöpfender Wirkung, d. h. über die Weisung zur Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG) bzw. die Wiedergutmachungsauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG), jeweils auch eingekleidet in Diversionsverfahren. An geeigneter Stelle sollen damit auch diese Maßnahmen im Hinblick auf ihre Abschöpfungseignung im Jugendstrafrecht analysiert werden. Bei der Betrachtung soll jedoch der Blick auf die Praxis nicht aus den Augen verloren werden, weshalb allgemeinstrafrechtliche Abschöpfungsmaßnahmen, die im Jugendstrafrecht zwar theoretisch Probleme aufwerfen, praktisch aber keine nennenswerte Rolle spielen, ausgeblendet werden, sodass auf § 8 WiStG nicht näher eingegangen wird.

---

[28] *Kölbel*, in: Organisationsbüro der StVV, 42. Strafverteidigertag, 323, 336 ff.; *ders.*, ZJJ 2021, 40, 43 f.; *ders.*, JR 2024, 158, 158 f.; *Zierer*, Auslegung, S. 23 ff.

§ 1 WiStG stellt den einzigen Straftatbestand des WiStG dar und ist darauf ausgelegt, die Versorgung der Bevölkerung und Streitkräfte im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu gewährleisten.[29] Damit kommt diesem – und damit auch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung des WiStG – heutzutage im allgemeinen Strafrecht keine praktische Bedeutung zu.[30] Dies muss im Jugendstrafrecht umso mehr gelten, da Jugendliche und Heranwachsende regelmäßig noch keine Stellung innehaben, mit welcher eine Behinderung dieser Versorgung möglich wäre. Weiterhin wird auch die Einziehung von Taterträgen bei Dritten (§ 73b StGB) vorliegend ausgeklammert, da die Dritteinziehung spezifische Abschöpfungsbedürfnisse erfasst sowie eigenständigen Grundsätzen folgt und damit einen ganz eigenen Mikrokosmos bildet.[31] Auch auf die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB), die im Jugendstrafrecht ebenfalls nicht unproblematisch ist,[32] soll nicht näher eingegangen werden. Auch wenn die Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB sprachlich an die Bezeichnung der §§ 74 ff. StGB angepasst wurde und beide Einziehungsalternativen sich gewisse materiell- und prozessrechtliche Vorschriften teilen, so weisen sie doch derart unterschiedliche Grundgedanken, Leitlinien und Wirkungsweisen auf, dass eine Darstellung der §§ 74 ff. StGB in Anbetracht der sonstigen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit auf die Abschöpfung der Taterträge als Fremdkörper erschiene.

---

[29] *Kudlich*, in: BeckOK-OWiG, § 1 WiStG Rn. 1.

[30] Vgl. *Kudlich*, in: BeckOK-OWiG, § 1 WiStG Rn. 3.

[31] Ausführlich zur Dritteinziehung im allgemeinen Strafrecht s. *Fleckenstein*, Abschöpfung, passim.

[32] S. dazu *Kölbel*, in: Eisenberg/Kölbel, JGG[26], § 6 Rn. 20.